



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Mai 1964

Teil I Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

5.5.64 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln. — Arzneimittelgesetz 101

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln.

— Arzneimittelgesetz —

Vom 5. Mai 1964

Die Bereitstellung einwandfreier und hochwertiger Arzneimittel ist eine wichtige Bedingung zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände.

In der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden, für die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen von Wissenschaft und Praxis ein gesellschaftliches Bedürfnis zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Bürger und zur Erhaltung und Entwicklung gesunder Tierbestände besteht. Die Wirksamkeit der Arzneimittel und ihre Unschädlichkeit müssen nachgewiesen sein. Der Verkehr mit Arzneimitteln unterliegt der ständigen staatlichen Überwachung.

Diese Grundsätze, die erstmalig in Deutschland unter den Bedingungen des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wurden, sind die Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete Verordnung und wirtschaftliche Anwendung von Arzneimitteln.

Die Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände beim umfassenden Aufbau des Sozialismus legt allen an der Planung und Leitung des Arzneimittelwesens beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, den Arzneimittelbetrieben sowie den Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens eine hohe Verantwortung auf und verlangt die aktive, unmittelbare Mitwirkung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker und aller anderen Mitarbeiter in den beteiligten gesellschaftlichen Bereichen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung und die veterinärmedizinische Versorgung der Tierbestände erfordern, daß

einwandfreie und hochwertige Arzneimittel bedarfsgerecht bereitgestellt werden;

die Ergebnisse der nach den Erfordernissen der gesundheitlichen Betreuung ständig fortschreitenden Wissenschaft bei der planmäßigen Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln konsequente Anwendung finden;

die einwandfreie Beschaffenheit und die ordnungsgemäße Behandlung der Arzneimittel im Verkehr gewährleistet wird;

die Prinzipien einer wissenschaftlich begründeten und wirtschaftlichen Verordnungsweise von Arzneimitteln verwirklicht werden.

Zweiter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 2

Arzneimittel

(1) Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

- a) Krankheiten, Leiden oder Körperschäden zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen,
- b) die Leistungsfähigkeit des Körpers oder seiner Organe zu erhalten oder zu beeinflussen,
- c) vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Stoffe oder Körperflüssigkeiten zu ersetzen,
- d) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit herbeizuführen,
- e) die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers erkennen zu lassen,
- f) die Geburt zu erleichtern oder den Geburtsvorgang zu beeinflussen,
- g) eine Schwangerschaft zu verhüten,
- h) von Suchtmitteln oder von Tabak- oder Alkoholmißbrauch zu entwöhnen,
- i) eine Abmagerung herbeizuführen, die Magerkeit zu beheben oder in anderer Weise die Körperform zu verändern,
- k) Krankheitserreger, Parasiten oder andere körperschädigende Stoffe zu beseitigen oder unschädlich zu machen.